Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juni 2025
(OR. en)

10111/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0156 (NLE)

IXIM 123
JAI 843
ENFOPOL 199
CRIMORG 106
JAIEX 58
AVIATION 77
DATAPROTECT 120
ISL 21

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 295 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 295 final.

Anl.: COM(2025) 295 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2025
COM(2025) 295 final

2025/0156 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung, einschließlich des Informationsaustauschs, ist von entscheidender Bedeutung, um den Bedrohungen durch Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität entgegenzuwirken. Der jüngste von Europol veröffentlichte Bericht über die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren organisierten Kriminalität (SOCTA)[1] veranschaulicht, dass die meisten schwerkriminellen Organisationen international agieren. Darüber hinaus weist Europol in seinem jüngsten Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus (TE-SAT)[2] nicht nur auf die direkten Verbindungen zwischen grenzüberschreitendem Reisen und der Organisation terroristischer Aktivitäten und schwerer Kriminalität hin, sondern auch auf die Bedeutung einer wirksamen Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung anderer schwerer Straftaten für die Verhütung und Aufdeckung terroristischer Straftaten.

PNR-Daten sind Angaben der Fluggäste, die die Fluggesellschaften für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Buchungs- und Abfertigungssystemen erfassen und speichern. Der Inhalt der PNR-Daten hängt von den während des Buchungs- und Abfertigungsvorgangs gemachten Angaben ab und kann z. B. die Reisedaten und die vollständige Reiseroute des Fluggastes oder der Gruppe gemeinsam reisender Fluggäste, Kontaktdaten wie Anschrift und Telefonnummer, Zahlungsinformationen, Sitzplatznummer und Angaben zum Gepäck umfassen.

Die Erfassung und Analyse von PNR-Daten kann den Behörden wichtige Informationen liefern, um verdächtige Reisemuster aufzudecken und Komplizen von Straftätern und Terroristen zu ermitteln, insbesondere solche, die den Strafverfolgungsbehörden bis dahin nicht bekannt waren. Dementsprechend ist die Verarbeitung von PNR-Daten in der EU und darüber hinaus mittlerweile ein weitverbreitetes Strafverfolgungsinstrument, das genutzt wird, um Terrorismus und andere Formen schwerer Kriminalität wie Drogendelikte, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern aufzudecken und solche Straftaten zu verhindern. Ferner liefert sie nachweislich wichtige Informationen für die Untersuchung und Verfolgung von Fällen, in denen solche rechtswidrigen Handlungen begangen wurden[3].

Die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer sowie die Verarbeitung dieser Daten durch deren Behörden sind zwar für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität von entscheidender Bedeutung, stellen jedoch einen Eingriff in den Schutz der Rechte

---

1 Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) | Europol.

2 Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU (TE-SAT) | Europol.

3 Siehe auch den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (COM(2020) 305 final vom 24.7.2020).

natürlicher Personen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten dar. Daher bedarf es einer EU-Rechtsgrundlage, und die Übermittlung und Verarbeitung muss notwendig und angemessen sein sowie strengen Beschränkungen und wirksamen Garantien unterliegen, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Artikeln 6, 7, 8, 21, 47 und 52, garantiert sind. Damit diese wichtigen Ziele erreicht werden, muss für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit einerseits und dem Recht jedes Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und seines Privatlebens andererseits gesorgt werden.

Im Jahr 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „PNR-Richtlinie“)[4]. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten in der Europäischen Union und enthält wichtige Garantien für den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. In seinem Urteil in der Rechtssache C-817/19[5] vom Juni 2022 bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union die Vereinbarkeit der Richtlinie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Verträgen der Union.

Island und die Mitgliedstaaten der Union, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Schengen[6] sind, tragen die gemeinsame Verantwortung für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in einem gemeinsamen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, unter anderem durch den Austausch sachdienlicher Informationen. Die Verarbeitung von PNR-Daten hat erwiesenermaßen das Potenzial, die Sicherheit des Schengen-Raums zu erhöhen, indem sie die Verhütung und Aufdeckung von schwerer Kriminalität und Terrorismus an den Außengrenzen verbessert und den Mitgliedstaaten einen risikobasierten datengesteuerten Ansatz bietet, den diese innerhalb des Schengen-Raums als Ausgleichsmaßnahme für das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen nutzen können[7].

Island hat nationale Rechtsvorschriften über PNR-Daten erlassen, und die zuständige Behörde des Landes, die für die Entgegennahme und Verarbeitung von PNR-Daten über Flüge, die auf isländischen Flughäfen landen oder von dort abfliegen, benannt wurde, nahm ihre Arbeit im November 2021 auf.

Nach Unionsrecht darf die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union in ein Drittland nur erfolgen, wenn das betreffende Land ein Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, das dem in der Union garantierten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Island kein Drittland im

---

4 Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132) (im Folgenden „PNR-Richtlinie“ oder „Richtlinie (EU) 2016/681“).

5 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022, Ligue des droits humains/Conseil des ministres, C-817/19, ECLI:EU:C:2022:491. Das Urteil betraf ein Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Verfassungsgerichtshofs (Cour Constitutionnelle).

6 Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

7 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum“ (COM(2021) 277 final vom 2.6.2021, S. 13).

Sinne des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679[8] ist, da die genannte Verordnung mit Anpassungen in den Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aufgenommen wurde. Der in der genannten Verordnung enthaltene Rechtsrahmen gilt jedoch nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich PNR-Daten, durch die isländischen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und deren Abwehr. Da Island zugleich gemäß dem Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Island von 1999 durch Rechtsakte der Union, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen, gebunden ist, sollte Island die Richtlinie (EU) 2016/680 in ähnlicher Weise anwenden wie die EU-Mitgliedstaaten. Die PNR-Richtlinie stellt jedoch keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, weshalb sich Island nicht an der Umsetzung dieses Rechtsinstruments beteiligt.

Unter diesen Umständen, d. h. in Ermangelung angemessener Garantien bezüglich der spezifischen Verarbeitung von PNR-Daten, die wie im EU-Recht vorgeschrieben anhand einer gültigen Rechtsgrundlage festzulegen sind, darf Island PNR-Daten zu Flügen, die von Fluggesellschaften zwischen der Union und Island durchgeführt werden, nicht rechtmäßig erhalten und verarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nahm die Kommission am 6. September 2023 eine Empfehlung an, in der dem Rat vorgeschlagen wird, die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu genehmigen[9]. Gleichzeitig empfahl sie auch die Aufnahme von Verhandlungen über solche Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft[10] und Norwegen[11]. Am 4. März 2024 erteilte der Rat seine Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen und nahm Verhandlungsrichtlinien an[12].

Zweck dieses Abkommens ist es, diese im Schengen-Raum bestehende Sicherheitslücke zu schließen und – angesichts der Notwendigkeit, PNR-Daten als wesentliches Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer Formen schwerer Kriminalität zu nutzen – die Übermittlung von PNR-Daten aus der Union an Island zu ermöglichen.

Die Verhandlungen mit Island sowie mit Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurden am 21. März 2024 aufgenommen. Am 9. April 2025 paraphierten die Verhandlungsführer den Text des Abkommens und schlossen somit die Verhandlungen förmlich ab.

Die beiden gesetzgebenden Organe wurden während des gesamten Verhandlungsprozesses informiert und in allen Phasen der Verhandlungen konsultiert, insbesondere durch die Berichterstattung an die Gruppe „Informationsaustausch im Bereich Justiz und Inneres“ (IXIM) des Rates und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments.

---

8 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

9 COM(2023) 508 final vom 6.9.2023.

10 COM(2023) 509 final vom 6.9.2023.

11 COM(2023) 507 final vom 6.9.2023.

12 ABl. L, 2024/948, 25.3.2024.

- **Kohärenz mit der bestehenden Politik der Union**

Die Kommission hat die Grundzüge der externen PNR-Politik der EU erstmals 2003 in ihrer Mitteilung[13] über das EU-Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Drittländer skizziert und in einer weiteren Mitteilung, die 2010 angenommen wurde[14], überarbeitet. Derzeit sind drei internationale Abkommen zwischen der EU und Drittländern – Australien[15], Vereinigte Staaten[16] (2012) und Vereinigtes Königreich[17] (2020) – in Kraft, die die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten aus der EU regeln. Nach Verhandlungen im Anschluss an das Gutachten 1/15 des EuGH vom 26. Juli 2017[18] wurde am 4. Oktober 2024 ein neues PNR-Abkommen mit Kanada unterzeichnet[19].

Auf internationaler Ebene haben immer mehr Drittländer damit begonnen, ihre Kapazitäten zur Erhebung von PNR-Daten von Fluggesellschaften auszubauen. Bestärkt wird dieser Trend durch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (aus den Jahren 2017 und 2019), in denen alle Staaten aufgefordert wurden, Kapazitäten zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auszubauen[20]. Auf der Grundlage dieser Resolutionen hat die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Jahr 2020 Richtlinien und Empfehlungen zu PNR-Daten angenommen (Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens von Chicago); die einschlägigen Bestimmungen gelten seit Februar 2021[21].

Im Standpunkt der Union, der mit dem Beschluss (EU) 2021/121 des Rates festgelegt wurde, werden die Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu PNR-Daten begrüßt, da sie ehrgeizige Datenschutzbestimmungen enthalten und somit erhebliche Fortschritte auf internationaler Ebene ermöglichen. Gleichzeitig wurde in dem genannten Ratsbeschluss – mit Blick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Abweichungen zu notifizieren – festgestellt, dass die sich aus dem Unionsrecht (einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung) ergebenden Anforderungen strenger sind als bestimmte ICAO-Richtlinien und dass es für Datenübermittlungen aus der EU in Drittländer einer Rechtsgrundlage mit klaren und präzisen Vorschriften und Garantien für die Verwendung von PNR-Daten durch die zuständigen Behörden eines Drittlands bedarf[22].

Vor diesem Hintergrund sind die Aushandlung und der Abschluss dieses Abkommens Teil der umfassenderen Bemühungen der Kommission, wie in der Strategie für eine Sicherheitsunion 2020-2025[23] angekündigt ein kohärentes und wirksames Konzept für die

---

13 KOM/2003/826 endg. vom 16.12.2003.

14 KOM/2010/492 endg. vom 21.9.2010.

15 ABl. L 186 vom 14.7.2012, S. 4.

16 ABl. L 215 vom 11.8.2012, S. 5.

17 ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 710.

18 ECLI:EU:C:2017:592.

19 ABl. L, 2024/2891, 14.11.2024.

20 Resolution 2396 des VN-Sicherheitsrates (2017): „Der Sicherheitsrat: [...] 12. beschließt, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO Kapazitäten zur Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aufbauen und dafür sorgen sollen, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen [...].“ Siehe auch Resolution 2482 (2019) des VN-Sicherheitsrates.

21 Anhang 9 Kapitel 9 Abschnitt D des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

22 ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 6.

23 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020) 605 final vom 24.7.2020): „[...] wird die Kommission mittelfristig eine Überprüfung des derzeitigen Konzepts für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer in die Wege leiten.“

Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zu verfolgen, das auf den Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu PNR-Daten aufbaut und im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung steht. Einen solchen Ansatz forderte auch der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2021[24].

Mit dem Abkommen möchte die Kommission auch auf Forderungen von Fluggesellschaften nach mehr rechtlicher Klarheit und Vorhersehbarkeit bei der Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer reagieren[25].

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse über den „*Abschluss der Übereinkunft*“ vor. Da der Vorschlag Bereiche betrifft, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet, ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Somit bildet Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage.

Dem Vorschlag liegt im Wesentlichen ein doppelter Zweck und Gegenstand zugrunde: zum einen die Notwendigkeit, im Wege der Übermittlung von PNR-Daten an Island die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und zum anderen der Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen. Somit stellen Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die materielle Rechtsgrundlage dar.

• Verhältnismäßigkeit

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn auf Unionsebene eine gültige Rechtsgrundlage geschaffen wird, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß und sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und dem Recht jedes Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und seines Privatlebens.

• Wahl des Instruments

Die angemessenen Garantien für die spezifische Verarbeitung von PNR-Daten, die Island von Fluggesellschaften zu von ihnen betriebenen Flügen zwischen der Union und Island erhält, müssen durch eine gültige Rechtsgrundlage nach EU-Recht festgelegt werden. Das vorliegende Abkommen stellt eine solche Rechtsgrundlage zur Ermöglichung der Übermittlung von PNR-Daten dar.

---

[24] Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten, zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität (Ratsdokument 9605/21 vom 8. Juni 2021): „*fordert die Kommission auf, auf Grundlage der SARPs der ICAO und gemäß den einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts einen kohärenten und wirksamen Ansatz für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu verfolgen.*“

[25] Wie von den Fluggesellschaften unter anderem in ihren Antworten auf die Konsultation zum Fahrplan festgestellt wurde, befinden sie sich zunehmend in einem „Konflikt von Rechtsvorschriften“ zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsrahmen (abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12531-Air-travel-sharing-passenger-name-data-within-the-EU-and-beyond-assessment-_de).

- **Grundrechte**

Der Austausch von PNR-Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittlands stellen einen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf Privatsphäre und Recht auf Datenschutz) dar. Ein solcher Eingriff ist jedoch auch deshalb gerechtfertigt, weil mit dem Abkommen legitime Ziele verfolgt werden, nämlich die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität und Terrorismus. Das Abkommen enthält angemessene Datenschutzgarantien auf die übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten, die dem EU-Recht, insbesondere den Artikeln 7, 8, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, entsprechen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

4. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das Abkommen enthält in voller Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und den Verhandlungsrichtlinien eine Rechtsgrundlage, Bedingungen und Garantien für die Übermittlung von PNR-Daten von Fluggesellschaften aus der Union an Island sowie für die Verarbeitung dieser Daten durch Island:

In Artikel 1 sind der Geltungsbereich und die Ziele des Abkommens festgelegt.

Artikel 2 enthält wichtige Begriffsbestimmungen des Abkommens, unter anderem der „PNR-Zentralstelle“ (Passenger Information Unit – PIU) Islands als benannte zuständige Behörde für die Verarbeitung von PNR-Daten sowie der Begriffe „schwere Kriminalität“ und „Terrorismus“, deren Definitionen jenen in anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der EU entsprechen.

In Artikel 3 sind die Methode und die Häufigkeit der Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an die isländische PNR-Zentralstelle geregelt, um sicherzustellen, dass die Übermittlung von PNR-Daten auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird und in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Abkommen festgelegten Zweck steht.

Artikel 4 sieht eine gemeinsame technische Lösung vor, indem Island die Möglichkeit eingeräumt wird, den API-PNR-Router zu nutzen, der gemäß der Verordnung (EU) 2025/13[26] eingerichtet wurde und dessen Nutzung in Artikel 10 Buchstabe c der genannten Verordnung vorgesehen ist.

In Artikel 5 ist die Zweckbindung – d. h. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität – erschöpfend auf alle unter das Abkommen fallenden PNR-Verarbeitungsvorgänge festgelegt.

Artikel 6 enthält die drei spezifischen Modalitäten für die Verarbeitung der PNR-Daten, die die isländische PNR-Zentralstelle im Rahmen des Abkommens erhält.

[26] Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818.

Artikel 7 sieht zusätzliche Garantien für die Durchführung einer „Echtzeitbewertung“ vor und beschränkt die automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten.

Artikel 8 sieht ein Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von PNR-Daten entsprechend der Art und Weise vor, wie dieses Konzept im Besitzstand der EU im Bereich des Datenschutzes definiert wurde.

Artikel 9 sieht ein hohes Maß an Sicherheit der im Rahmen des Abkommens erhaltenen PNR-Daten vor und gewährleistet die Meldung von Verstößen gegen die Datensicherheit an die benannte isländische Datenschutzaufsichtsbehörde.

Artikel 10 sieht die Protokollierung und Dokumentierung aller PNR-Verarbeitungsvorgänge vor.

Artikel 11 enthält Vorschriften für die eingeschränkte Speicherung von PNR-Daten, die sicherstellen soll, dass solche Daten nicht länger gespeichert werden, als es für das mit diesem Abkommen verfolgte Ziel erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind gemäß dieser Bestimmung ein objektiver Zusammenhang zwischen den zu speichernden PNR-Daten und den Zielen des Abkommens sowie eine regelmäßige Überprüfung der Speicherfristendurch die isländische PNR-Zentralstelle erforderlich.

Nach Artikel 12 ist die isländische PNR-Zentralstelle verpflichtet, PNR-Daten spätestens nach sechs Monaten zu anonymisieren.

Artikel 13 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Offenlegung von PNR-Daten innerhalb Islands, z. B. durch die Beschränkung dieser Offenlegung auf Behörden, die Aufgaben im Zusammenhang mit den Zwecken des Abkommens wahrnehmen, und durch das Vorschreiben der vorherigen Zustimmung einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle für solche Offenlegungen.

Artikel 14 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Offenlegung von PNR-Daten außerhalb Islands und der EU, z. B. durch die Beschränkung dieser Offenlegung auf Drittländer, die ein vergleichbares Abkommen mit der EU geschlossen haben oder für die die EU einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, und durch das Vorschreiben der vorherigen Zustimmung einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle für solche Offenlegungen.

Artikel 15 fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit durch den Austausch von PNR-Daten oder Ergebnissen der Verarbeitung von PNR-Daten zwischen der isländischen PNR-Zentralstelle und den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten der Union sowie zwischen der isländischen PNR-Zentralstelle einerseits und Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten andererseits.

Nach Artikel 16 muss Island bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Abkommens dieselben Rechte und Pflichten anwenden wie die in der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen, und die Verarbeitung muss von einer unabhängigen Behörde überwacht werden, die im Einklang mit der Umsetzung der genannten Richtlinie durch Island eingerichtet wurde.

Artikel 17 enthält Transparenz- und Informationspflichten, unter anderem die Verpflichtung, Personen über die Offenlegung ihrer PNR-Daten zu unterrichten.

Nach Artikel 18 ist Island verpflichtet, die Identität der isländischen PNR-Zentralstelle und der nationalen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 20 sieht Streitbeilegungs- und Aussetzungsmechanismen vor.

Artikel 21 sieht die Möglichkeit für jede Vertragspartei vor, das Abkommen jederzeit zu kündigen.

Artikel 22 enthält die Vorschriften für Änderungen des Abkommens.

Artikel 23 sieht die gemeinsame Evaluierung der Umsetzung des Abkommens vor.

Artikel 24 enthält eine Klausel über den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens.

2025/0156 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...][1] wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [...] unterzeichnet.

(2) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften aus der Union an Island unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Grundrechte der Union verankerten Rechte, insbesondere des in Artikel 7 der Charta anerkannten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

(3) Das Abkommen fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden Islands und jenen der Mitgliedstaaten der Union sowie Europol und Eurojust mit dem Ziel, ihre Fähigkeiten zur Stärkung der Außengrenzen des Schengen-Raums sowie zur wirksamen Gewährleistung der inneren Sicherheit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums zu verbessern.

(4) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist

[1] [ABl. ...]

weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.] ODER [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

(5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und gab am [xx.xx.xxxx] seine Stellungnahme [xxx] ab.

(7) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität wird genehmigt. [2]

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft[3].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

[2] Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. […] veröffentlicht.

[3] Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.